KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 27. Oktober 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT P 722

Nummer:	P 722
Eröffnet:	23.03.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat:	27.10.2026 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.:	1238

Postulat Meier Anja und Mit. über die Verbesserung des Informationsaustauschs bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt

Das Postulat fordert, dass unser Rat den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Fachstellen im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt analysiert, bestehende Hürden identifiziert und konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Koordination, des Informationsflusses sowie der Nutzung von Erkenntnissen für Prävention und Intervention aufzeigt.

Unser Rat teilt die Auffassung der Postulantinnen und Postulanten, dass ein funktionierender und zeitnaher Informationsaustausch eine wichtige Voraussetzung ist, um Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen, betroffene Personen wirksam zu schützen und weitere Gewalttaten zu verhindern. Da regelmässig mehrere Behörden und Fachstellen mit einem Fall befasst sind, sind eine abgestimmte Risikoeinschätzung und ein koordiniertes Vorgehen von grosser Bedeutung.

Im Kanton Luzern bestehen mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement und der bei der Luzerner Polizei angesiedelten Fachstelle Häusliche Gewalt bereits etablierte Strukturen, welche die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Umgang mit Gefährdungslagen unterstützen. Sie ermöglichen den fachlichen Austausch, die Analyse von Fallkonstellationen sowie die Weiterentwicklung gemeinsamer Abläufe zwischen den beteiligten Behörden und Fachstellen.

Gleichwohl besteht ein Handlungsbedarf. Dieser zeigt sich beispielsweise darin, dass für direkte Meldungen von Gesundheitsfachpersonen an die Anlaufstelle des Kantonalen Bedrohungsmanagements eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt. Deshalb werden solche Meldungen heute nicht oder nur zurückhaltend getätigt. Zudem ist zu klären, ob Meldebefugnisse und -pflichten sowie der präventive Austauschzweck im Polizeirecht hinreichend bestimmt sind und ob die Abläufe und Schnittstellen zwischen den beteiligten Behörden verbindlicher geregelt werden müssen.

Eine Verbesserung des Informationsaustausches bei besonders schützenswerten Daten darf jedoch nicht zu einem uneingeschränkten Austausch von Personendaten führen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, Zweckbindung und Datensparsamkeit sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen sind einzuhalten. Dazu ist weiter zu prüfen, ob es Anpassungen bestehender gesetzlicher Grundlagen bedarf, namentlich im Polizeigesetz und Gesundheitsgesetz. Dabei sind insbesondere Meldebefugnisse und -pflichten, der präventive Austauschzweck zur Früherkennung von Gefährdungen sowie rechtssichere Meldewege an das Kantonale Bedrohungsmanagement in die Prüfung einzubeziehen.

Interinstitutionelle Fallanalysen nach schweren Gewalt- oder Tötungsdelikten können Schwachstellen aufzeigen und zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beitragen. Dabei sind rechtliche und verfahrensbezogene Grenzen, insbesondere laufende straf- und zivilrechtliche Verfahren, zu beachten. Es ist zu prüfen, ob für solche Fallanalysen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen und gegebenenfalls in einem künftigen kantonalen Gewaltschutzgesetz verankert werden soll.

Zusammenfassend erachtet unser Rat es deshalb als zweckmässig, die bestehenden Informationsflüsse systematisch zu überprüfen und allfällige Lücken zu identifizieren. Geeignete organisatorische, technische und rechtliche Verbesserungsmassnahmen sollen im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes erfolgen. Der damit verbundene Aufwand ist im Globalbudget des Justiz- und Sicherheitsdepartements enthalten, weshalb nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.

Für den Fall einer separaten Gesetzesanpassung ist Folgendes festzuhalten:
Ein Gesetzesänderungsverfahren erfolgt in der Regel innerhalb der Verwaltung mit bestehendem Personal. Kosten für externe Gutachten bleiben vorbehalten und sind jeweils von der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. vom zuständigen Departementsvorsteher zu genehmigen. Eine konkrete Kostenabschätzung lässt sich deshalb bei diesem Gesetzgebungsprojekt nicht eruieren.

In diesem Sinne beantragt unser Rat, das Postulat erheblich zu erklären.